

Satzung über die Ermittlung des Wertes von Tieren für Entschädigungen und Beihilfen der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern - Schätzer-Satzung -

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 1. Dezember 2011 – VI 530 -

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V S. 527) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 19. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der gemeine Wert des Tieres oder seiner verwertbaren Teile wird unter Berücksichtigung des § 67 Absatz 1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, durch Schätzung ermittelt. Die Schätzung ist durch den Amtstierarzt vorzunehmen.

(2) Auf Verlangen des Tierbesitzers hat der Amtstierarzt zwei weitere, möglichst dem Schätzort am nächsten wohnende verfügbare Schätzer hinzuzuziehen.

(3) Für Gehegewild nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g des Tierseuchengesetzes, Kaninchen, Bienen und Fische erfolgt die Schätzung durch den Amtstierarzt.

(4) Der Amtstierarzt kann darüber hinaus weitere Schätzer oder andere sachkundige Personen, wie Zuchtreferenten oder Bienensachverständige hinzuziehen, wenn ihm dies in Ausübung seiner Tätigkeit als Schätzer und zur Feststellung des tatsächlichen gemeinen Wertes erforderlich erscheint.

(5) Von der Teilnahme an einer Schätzung ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder wer als Ersatzpflichtiger einem Beteiligten gegenüber in Frage kommt,
2. der Ehegatte in Sachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht,
4. wer im Wirtschaftsbetrieb des Entschädigungsberechtigten angestellt ist,
5. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 2

(1) Schätzer sind sachkundige Personen, die für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder der Tierzuchtverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse berufen werden. Vorgeschlagen werden können Personen, die die Sachkunde durch eine spezielle anerkannte Ausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben haben.

(2) Die Schätzer haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Verstößt ein Schätzer gegen seine Pflichten, wird er durch den Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse nach Anhörung des vorschlagenden Verbandes abberufen.

(3) Die Schätzer werden für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrates bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den an der Schätzung Beteiligten zu unterzeichnen ist. Erfolgt die Schätzung durch mehrere Personen, wird der gemeine Wert durch Feststellung des arithmetischen Mittels der Einzelbeträge festgelegt.

§ 3

(1) Die Feststellung des gemeinen Wertes für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Kaninchen und Geflügel richtet sich nach den von der Tierseuchenkasse festgelegten Schätzgrundsätzen (siehe www.tskmv.de).

(2) Soweit für eine Tierart keine gesonderten Schätzgrundsätze zur Ermittlung des gemeinen Wertes durch die Tierseuchenkasse festgelegt wurden, werden die im Land auf Auktionen, Fachmärkten und ähnlichen Einrichtungen festgelegten Preise, einschließlich des Zuchtwertzuschlages, zu Grunde gelegt. Der Zuchtwertzuschlag ist durch den Schätzer zu begründen. Die Höchstsätze für die Entschädigung je Tierart und Tier nach § 67 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes sind zu beachten.

§ 4

(1) Kosten für die Tätigkeit der Schätzer nach § 1 Absatz 2 werden durch die Tierseuchenkasse erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist.

(2) Kosten für die Tätigkeit der Amtstierärzte werden nicht erstattet. Das Gleiche gilt für Schätzer, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und die Schätzung während der Arbeitszeit vornehmen.

(3) Kosten für die Tätigkeit von sachkundigen Personen nach § 1 Absatz 4 werden nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Absprache mit dem Amtstierarzt durch die Tierseuchenkasse erstattet. Anderenfalls erfolgt die Kostentragung nach § 17 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz durch die

jeweils anfordernde Behörde.

(4) Kosten für die Feststellung des Krankheitszustandes und die Schätzung in den Fällen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz trägt der Tierbesitzer, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schätzer-Satzung vom 22. Dezember 1993 (AmtsBl. M-V/AAz. 1994 S. 32) außer Kraft.

beschlossen am: 19. Oktober 2011

...gez. Tschirner.....
Tschirner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 1. Dezember 2011

.....gez. i.V. Letschert.....
Frau Dr. Dayen
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern